

**SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG
FÜR DIE UNTERSCHREITUNG DES REGLEMENTARISCHEN GRENZABSTANDES
(ART. 20 ABS. 1 BAUREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL VOM 30. NOVEMBER 2003 [BR])**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 BR darf mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft (betroffene Grundeigentümerschaft) der Grenzabstand unterschritten oder aufgehoben werden.

Die nachstehend unterzeichnende

GRUNDEIGENTÜMERSCHAFT

ADRESSE

PARZELLENNUMMER

erteilt hiermit der

BAUHERRSCHAFT

OBJEKTADRESSE

PARZELLENNUMMER

das Recht, das projektierte

BAUVORHABEN

gemäss den eingesehenen Plangrundlagen:

NR.	BEZEICHNUNG	DATUM

- ☐ mit einem reduzierten Grenzabstand von m (senkrecht auf die gemeinsame March gemessen), anstelle des vorgeschriebenen Grenzabstandes von m, zu erstellen.
- ☐ direkt an der gemeinsamen Parzellengrenze zu erstellen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)*

Hinweise:

Die zustimmende Grundeigentümerschaft nimmt zur Kenntnis, dass der Abstand zweier benachbarter Gebäude wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen muss. Der Gebäudeabstand muss durch das Einräumen von Zustimmung zum Näherbau trotzdem eingehalten werden.

* Bei Gesamt-/Miteigentum (Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Miteigentümerschaften, etc.) ist die Unterschrift einer bevollmächtigten Person mit Vollmachten oder die Unterschriften aller Beteiligten erforderlich.